jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1951/5/4 2Ob302/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1951

Norm

ABGB §294
ABGB §367
EO §140
EO §146
EO §156
EO §170
EO §183

Kopf

SZ 24/123

Spruch

Der gutgläubige Ersteher erwirbt bei der Zwangsversteigerung alles, was im Schätzungsprotokoll, in den Versteigerungsbedingungen und im Versteigerungsedikt als Zubehör angeführt ist, mögen auch einzelne Stücke einem Dritten gehören.

Entscheidung vom 4. Mai 1951, 2 Ob 302/51.

I. Instanz: Bezirksgericht Neuhofen; II. Instanz: Kreisgericht Steyr.

Text

Die dem Verpflichteten vormals gehörige Liegenschaftshälfte samt dazugehörigen Grundstücken wurde im Zwangsversteigerungsverfahren von dem Ersteher erworben. Anläßlich der Schätzung der Liegenschaft waren als Zubehör auch eine Hobelmaschine und ein alter Motor beschrieben worden. Der Ersteher beantragte, den Verpflichteten zur Übergabe dieser Gegenstände zu verhalten.

Das Erstgericht wies den Antrag des Erstehers, den Verpflichteten zur Übergabe dieser Gegenstände zu verhalten, ab.

Das Rekursgericht ordnete die Übergabe der strittigen Gegenstände an den Ersteher an.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs des Verpflichteten nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Wenn Fahrnisse bei der Schätzung irrtümlich als Zubehör beschrieben werden, so hat der Eigentümer dieser Fahrnisse die Möglichkeit, dagegen Widerspruch zu erheben und ihre Ausscheidung aus der Liegenschaftsexekution zu erwirken. Er kann sich aber die Geltendmachung seines Eigentumsrechtes noch dadurch vorbehalten, daß er nach § 171 EO. sein Eigentumsrecht vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anmeldet. Hat er dies versäumt, so erwirbt der gutgläubige

Ersteher durch den Zuschlag alles, was als Zubehör im Schätzungsprotokoll, in den Versteigerungsbedingungen und im Versteigerungsedikt angeführt ist. Der Mangel, der an sich die Zubehörseigenschaft hinderte, ist dann geheilt (Heller - Trenkwalder S. 463, IX/50, DREvBl. 1942, Nr. 132 Maßgebend dafür, was versteigert wurde, ist somit das Versteigerungsedikt. In diesem wurden als Zubehör der Liegenschaft eine dem Verpflichteten allein gehörige Hobelmaschine und ein ihm gehöriger Motor bezeichnet. Durch die Versteigerung sind die Rechte des Verpflichteten an diesen Sachen auf den Ersteher übergegangen. Er ist daher auch verbunden, diesem seinen Besitz an den genannten Sachen abzutreten.

Anmerkung

Z24123

Schlagworte

Dritte, gutgläubiger Erwerb von Zubehör im Zwangsversteigerungsverfahren trotz Eigentumes - Eigentumserwerb gutgläubiger - an Zubehör bei Zwangsversteigerung Eigentumsrecht Dritter am Zubehör erlischt durch gutgläubigen Eigentumserwerb des Erstehers im Zwangsvollstreckungsverfahren Ersteher, gutgläubiger Eigentumserwerb durch - an Zubehörgegenständen bei Zwangsversteigerung Erwerb gutgläubiger, des Eigentums an Zubehör im Zwangsversteigerungsverfahren Exekution gutgläubiger Erwerb des Eigentums an Zubehör bei der Zwangsversteigerung Guter Glaube, Erwerb des Eigentums an Zubehör bei Zwangsversteigerung Gutgläubiger Erwerb des Eigentums an Zubehör bei der Zwangsversteigerung Realexekution gutgläubiger Eigentumserwerb an Zubehör bei - Schätzungsprotokoll, Eigentumserwerb an allem im - aufgezahlten Zubehör Versteigerungsbedingungen, Eigentumserwerb an allem in den - aufgezählten Zubehör Versteigerungsedikt, Eigentumserwerb an allem im - aufgezählten Zubehör Zubehör Eigentumserwerb an - bei Zwangsversteigerung Zwangsversteigerung gutgläubiger Erwerb des Eigentums an Zubehör

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:0020OB00302.51.0504.000

Dokumentnummer

JJT_19510504_OGH0002_0020OB00302_5100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at